



Informationen für Studierende im B.Sc. Betriebswirtschaftslehre zur Neufassung von Prüfungsordnung (PO) und Fachspezifischen Bestimmungen (FSB)

Der Fakultätsrat der UHH Business School hat am 15. April 2026 Neufassungen der PO und der FSB des B.Sc. BWL beschlossen. [Diese wurden inzwischen durch das Präsidium genehmigt und veröffentlicht.](#)

Die Regelungen treten zum 01.10.2026 für die auf dieser PO eingeschriebenen Studierenden in Kraft.

Hier möchten wir Sie über die Inhalte der neuen PO und FSB sowie die Möglichkeit eines PO-Wechsels für bereits im Studiengang B.Sc. BWL immatrikulierte Studierende informieren.

Inhalt

Generelle Regelungen.....	2
Inhaltliche Änderungen in der Neufassung der PO und FSB	2
1. Versuchsregelung:	2
2. Fortschrittskontrolle:	2
3. Fristenregelung am Ende der Regelstudienzeit:	2
4. Umwandlung der Pflichtmodule in Wahlpflichtmodule	3
5. Veränderung bzw. Austausch von Modulen in der Grundlagenphase.....	4
Für wen lohnt sich ggf. ein Wechsel der Prüfungsordnung?	4

Generelle Regelungen

Der Wechsel von der bisherigen PO und FSB auf die neue Fassung soll für Studierende auf Antrag möglich sein. Über Details des Antragsverfahrens informieren wir Sie zum Ende des Sommersemesters 2026.

1. Die neue Fassung der PO und FSB enthält sowohl Erleichterungen als auch Verschärfungen der Anforderungen sowie die Auswechslung von einigen Modulen. Je nach bisherigem individuellen Studienverlauf ergeben sich daher unterschiedliche Auswirkungen eines Wechsels der PO und der FSB. Für manche Studierende wird ein Wechsel definitiv nicht empfehlenswert sein, für andere kann er vorteilhaft sein.
2. Studierende, die den Wechsel beantragen, nehmen den Wechsel auf eigene Verantwortung vor. Ein einmal erfolgter Wechsel der Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Wir empfehlen eine sehr sorgfältige Prüfung der Auswirkungen.
3. Das Studienbüro steht zur Beratung gerne zur Verfügung.

Inhaltliche Änderungen in der Neufassung der PO und FSB

1. Versuchsregelung

Die Regelung in der alten Fassung, dass Studierende maximal drei Prüfungsversuche in einem Modul zur Verfügung haben, entfällt ersatzlos.

2. Fortschrittskontrolle

1. Die Fortschrittskontrolle fand bisher nach dem 3., 4., 5. und 6. Fachsemester statt. In der neuen Fassung findet die Fortschrittskontrolle nur noch nach dem 3. und dem 5. Fachsemester statt.
2. Die zu erreichenden ECTS-Zahlen bleiben dabei unverändert bei 60 ECTS nach dem 3. Fachsemester und 108 ECTS nach dem 5. Fachsemester.
3. Es werden in der neu gefassten Ordnung nur noch tatsächlich erworbene ECTS in der Fortschrittskontrolle angerechnet.
4. Bisher galt dagegen: Wurde die Fortschrittskontrolle nicht erfüllt, war ein Weiterstudium trotzdem möglich, wenn Prüfungsversuche in Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS durchschnittlich pro Semester nachgewiesen wurden. Diese Möglichkeit entfällt in der Zukunft.

3. Fristenregelung am Ende der Regelstudienzeit

1. Die Fristenregelung am Ende des 6. Fachsemesters bleibt unverändert erhalten.
2. Wie bisher auch, müssen bis zum Ende der Regelstudienzeit alle zu absolvierenden Module bestanden sein oder mindestens einmal mit einem Prüfungsversuch belegt worden sein. Wiederholungsprüfungen können noch in zwei weiteren Semestern, also bis zum Ende des 8. Fachsemesters, abgelegt werden.
3. Ausgenommen hiervon ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit. Für dieses gilt, dass es spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung angemeldet werden muss und frühestens nach dem Erwerb von 120 ECTS und mit bestandener Bachelor-Seminararbeit angemeldet werden darf.

4. Umwandlung der Pflichtmodule in Wahlpflichtmodule

1. Bisher enthielt der Studiengang in der ersten Studienphase (Semester 1-4) durchgehend Pflichtmodule. In Zukunft enthält er auch in den ersten vier Semestern, der sog. Grundlagenphase, nur noch Wahlpflichtmodule.
2. Es wurden aus diesen Wahlpflichtmodulen Modulgruppen gebildet:
 - a. Methoden der BWL I (30 ECTS)
 - b. Methoden der BWL II (18 ECTS)
 - c. BWL-Funktionen (42 ECTS)
 - d. Volkswirtschaftslehre (12 ECTS)
 - e. Nachbardisziplinen (18 ECTS)
3. Dabei gilt, dass folgende Module **für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs** bestanden werden müssen:
 - a. **Gruppe „Methoden der BWL I“ (30 ECTS)** mit den Modulen Mathematik I, Mathematik II, Statistik I, Statistik II, Mikroökonomik: mind. **24 aus 30 ECTS** müssen bestanden sein.
 - b. **Gruppe „Methoden der BWL II“ (18 ECTS)** mit den Modulen Einführung in die betriebswirtschaftliche Forschung, Empirische Wirtschaftsforschung, Grundlagen des Operations Research: mind. **12 aus 18 ECTS** müssen bestanden sein.
 - c. **Gruppe „BWL-Funktionen“ (42 ECTS)** mit den Modulen Studienkompetenzen und unternehmerisches Denken, Grundlagen in Accounting, Marketing, Investition und Finanzierung, Produktion und Logistik, Personalmanagement, Digitale Transformation und KI: mind. **36 aus 42 ECTS** müssen bestanden sein.
 - d. **Gruppe „Volkswirtschaftslehre (VWL)“ (12 ECTS)** mit den Modulen Makroökonomik und Einführung in die VWL: mind. **6 aus 12 ECTS** müssen bestanden sein.
 - e. **Gruppe „Nachbardisziplinen“ (18 ECTS)** mit den Modulen Wirtschaftsprivatrecht, Rechnerpraktikum, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik: mind. **12 aus 18 ECTS** müssen bestanden sein.

Grundsätzlich gilt für alle Studierenden die Empfehlung, *alle* Wahlpflichtmodule der Grundlagenphase zu absolvieren, um breit ausgebildet zu sein und sich sehr flexibel den Zugang in betriebswirtschaftliche Masterprogramme zu sichern.

Allerdings ist es zulässig, in begrenztem Umfang eine individuelle Gestaltung des Studienprofils vorzunehmen. In jeder Gruppe können also 6 ECTS bzw. ein Modul „abgewählt“ und durch andere Module aus dem gesamten Wahlpflichtbereich des Studiengangs mit Ausnahme der Seminare ersetzt werden. Für die bis zu 5 Module bzw. 30 ECTS (Optionalbereich), die in der Grundlagenphase nicht zwingend für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvieren sind, können alternativ zu der obigen generellen Empfehlung neben den Modulen aus der Grundlagenphase auch Wahlpflicht-Module aus der 2. Studienphase bzw. den Schwerpunkten genutzt werden, um sich vertieft auf einzelne Schwerpunkte oder stärker spezialisierte Masterprogramme vorzubereiten, und damit ein individuelles Profil der erreichten Kompetenzen zu gestalten.

5. Veränderung bzw. Austausch von Modulen in der Grundlagenphase

Die meisten bisherigen Pflichtmodule bleiben als Wahlpflichtmodule erhalten. Änderungen, die bei einem geplanten Wechsel der Prüfungsordnung zu beachten sind, treten nur bei den folgenden Modulen auf:

Entfallende Module:

- Entrepreneurship and Digital Transformation (EDT)
- Bilanzen
- Grundlagen der Unternehmensrechnung

Neu aufgenommene Module:

- Studienkompetenzen und unternehmerisches Denken
- Digitale Transformation und KI
- Grundlagen in Accounting

Als diesbezügliche **Übergangsregelung bei Wechsel in die neue Prüfungsordnung** gilt:

1. „Bilanzen“ und „Grundlagen Unternehmensrechnung“ werden in der Übergangsphase bzw. bei Wechsel der Prüfungsordnung jeweils als äquivalent zu „Grundlagen in Accounting“ akzeptiert. Wurden beide Module bereits bestanden, kann eines davon anstelle von Grundlagen in Accounting, das andere als weiteres Wahlpflichtmodul in der Gruppe „BWL-Funktionen“ oder im Rahmen der sonstigen Strukturregelungen des Studiengangs (also z.B. im Freien Wahlbereich) angerechnet werden.
2. Wurde „Entrepreneurship and Digital Transformation“ (EDT) bereits bestanden, kann es als Wahlpflichtmodul in der Gruppe „BWL-Funktionen“ angerechnet werden und ersetzt dabei das neue Modul „Studienkompetenzen und unternehmerisches Denken“. Wiederholer:innen des Moduls EDT können ersatzweise dieses Modul belegen und ihre noch ausstehenden Prüfungsversuche hier absolvieren.

Grundsätzlich gilt: Bereits bestandene Prüfungen bleiben Teil Ihres Leistungskontos und ein Wechsel der Prüfungsordnung kann nicht zur Notenverbesserung genutzt werden.

Für wen lohnt sich ggf. ein Wechsel der Prüfungsordnung?

Im Folgenden werden einige Beispiele gegeben, für welche Studierende sich ein Wechsel der Prüfungsordnung lohnen kann - und für welche Studierende eher nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie in jedem Fall zusätzlich die Strukturbedingung (siehe oben unter 4.) erfüllen und daher auch vor einem Wechsel der PO prüfen müssen – ganz besonders, wenn Sie unter der alten PO einen stark vom empfohlenen Studienverlauf abweichenden Studienverlauf haben.

Beispiel 1: Nach dem 3. oder 4. Fachsemester sind mindestens 60 ECTS erfolgreich erbracht bzw. nach dem 5. oder 6. Fachsemester sind mindestens 108 ECTS erfolgreich erbracht.

- ➔ Die Fortschrittskontrolle ist nach neuer Prüfungsordnung erfüllt und ein Wechsel ist gut möglich.

Beispiel 2: Ein oder mehrere Drittversuche stehen in Pflichtmodulen an.

- ➔ Ein Wechsel ist unter der Voraussetzung, dass die Fortschrittskontrolle erfüllt wird, empfehlenswert, da die Versuchszählung mit der neuen Prüfungsordnung entfällt.

Beispiel 3: Nach dem 4. Fachsemester wurden nur 42 ECTS erfolgreich erbracht (= 7 Module bestanden). In 13 weiteren Modulen liegt jedoch je ein Fehlversuch vor.

- ➔ Es wurden Prüfungsversuche im Umfang von insgesamt 120 = durchschnittlich mind. 30 ECTS pro Semester gesetzt und das Studium kann unter den Bedingungen der **alten** PO fortgesetzt werden. Ein Wechsel in die **neue** PO kommt nicht in Frage, da die Mindestanzahl von 60 ECTS (Soll nach 3. Fachsemester) nicht vorliegt. Ein Weiterstudium basierend auf gesetzten Prüfungsversuchen ist gemäß der neuen PO nicht möglich.

Beispiel 4: Nach dem 2. Fachsemester wurden nur 12 ECTS erfolgreich erbracht (= 2 Module bestanden). In 8 weiteren Modulen liegt jedoch je ein Fehlversuch vor.

- ➔ Eine Überprüfung des Leistungsstands würde regulär zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Bei einem Wechselwunsch wird der Studienplan jedoch auf Plausibilität geprüft. Um die Ziel-ECTS (= 60 ECTS) nach dem 3. Fachsemester zu erreichen, müssten im Wintersemester 8 Module bestanden werden, da andernfalls direkt das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs B.Sc. BWL an der UHH eintritt. Ein Wechselgesuch kann ggf. nach Abschluss des 3. Fachsemesters sinnvoll sein, sofern dann 60 ECTS erreicht wurden.

Anträge auf Wechsel der Prüfungsordnung werden frühestens ab dem 01.10.2026 möglich sein. Weitere Informationen zur Antragstellung sowie etwaige Fristen werden rechtzeitig über STiNE bekannt gegeben.